

MERKBLATT

Coronavirus / Covid 19

Vorläufige geltende Regeln für die Genehmigung und Durchführung von Dienstreisen / Reisen (Stand 27.05. 2022)

Unabhängig von den Coronaregelungen gilt, dass Dienstreisen nur durchgeführt werden dürfen, wenn eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich und sinnvoll ist (§ 2 Abs. 1 LRKG). Dies muss vor der Genehmigung geprüft werden.

Reisen ins Ausland

- Dienstreisen in Staaten / Regionen / Länder, die vom RKI als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet ausgewiesen sind, bedürfen der Genehmigung der Rektorin.

Genehmigungsverfahren:

a. Dienstreisen, die nicht in Hochrisikogebiete gehen

Zustimmung durch den*die Vorgesetzte*n und Genehmigung durch den Budgetverantwortlichen. Ist Lehre betroffen muss auch die Zustimmung des*der Dekanin eingeholt werden. Bei Professor*innen erfolgt die Genehmigung durch den*die Dekan*in, ist Lehre betroffen erfolgt die Genehmigung, nach Zustimmung des*der Dekan*in, durch die Rektorin.

b. Dienstreisen, die in Hochrisikogebiete gehen

Eine Dienstreise ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Dienstreise muss beruflich zwingend notwendig und unaufschiebbar sein. Die Dringlichkeit und Bedeutung muss durch den*die Reisenden dargelegt werden. Befürwortung und Begründung ist auch durch den*die Vorgesetzte*n notwendig. Der*die Budgetverantwortliche muss ebenfalls zustimmen. Die Genehmigung erfolgt durch die Rektorin.

c. Dienstreisen in Virusvariantengebiete:

Dienstreisen in Virusvariantengebiete sind ebenfalls nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Dringlichkeit und Bedeutung muss durch den*die Reisenden dargelegt werden. Befürwortung und Begründung ist auch durch den Vorgesetzten notwendig. Der*die Budgetverantwortliche muss ebenfalls zustimmen. Die Genehmigung erfolgt durch die Rektorin.

I. Reisen im Inland

Dienstreisen **innerhalb Deutschlands** sind möglich. Zuvor ist die Nutzung von technischen Alternativen, wie z.B. Videokonferenzen zu prüfen.

Genehmigungsverfahren:

Befürwortung durch den*die Vorgesetzten und Genehmigung durch den Budgetverantwortlichen. Ist Lehre betroffen muss auch die Zustimmung des*der Dekanin eingeholt werden. Bei Professor*innen erfolgt die Genehmigung durch den*die Dekan*in, ist Lehre betroffen erfolgt die Genehmigung, nach Zustimmung durch den*die Dekan*in, durch die Rektorin.

II. Rückkehr-, Einreisemodalitäten

Bitte beachten Sie die aktuellen Vorgaben auf der Homepage der Universität Freiburg „Corona-Hinweise zum Umgang mit der Pandemie“ unter „Reisen“, Unterpunkt „Kann ich noch Reisen unternehmen? Was mache ich, wenn ich aus dem Ausland zurückkehre?“
<https://uni-freiburg.de/universitaet/themen-im-fokus/corona/reisen/>

III. Informationen

Die Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung ist für Deutschland und Europa dem täglichen Lage-/Situationsbericht des RKI zu COVID-19
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)
zu entnehmen.

Die Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung ist für alle Länder den Veröffentlichungen des European Centre for Disease Prevention and Control
(<https://www.ecdc.europa.eu/en/geographical-distribution-2019-ncov-cases>) zu entnehmen.

Weitere Informationsquellen:

1. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen>
2. <https://www.ecdc.europa.eu/en>
3. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Stand 05/2022